



Regelung zur Anlagennutzung für nicht im Stall eingestellte Pferde:

zum 01.02.2018 treten folgende Regelungen in Kraft:

Die Nutzung der Reitanlage kann gemäß Satzung und Stallordnung auf Antrag von der Vorstandschaft genehmigt werden und ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Anlagennutzer welche zum Training oder zur Turniervorbereitung kommen, melden sich telefonisch oder per Mail (gerne auch Whatsapp oder SMS) beim Vorstand an. Erst nach Freigabe durch den Vorstand darf die Anlage genutzt werden. Ebenfalls muss vor Benutzen der Anlage (Halle oder Außenplatz) in dem dafür vorgesehenen Formular Datum, Uhrzeit, Name des Reiters sowie das Pferd eingetragen werden. Sollte bei der Kontrolle durch den Vorstand kein Eintrag vorhanden sein, wird der Reiter für die Zukunft von der Anlagennutzung ausgeschlossen.

Die Nutzungsgebühr von **10,00 Euro** (pro Nutzung) muss bis spätestens zum Monatsende vom Anlagennutzer auf das Vereinskonto überwiesen werden.

Zahlungsrückstände von 14 Tagen führen ebenfalls zum Ausschluss der Anlagennutzung. Bei nur einmaliger Nutzung kann die Pauschale auch sofort an die Vorstandschaft bezahlt werden.

Sollte eine **Regelmäßigkeit** nachgewiesen werden, muss ein Vertrag zur Anlagennutzung abgeschlossen werden.

Verträge zur Anlagennutzung können nach den u. g. Bedingungen mit dem Reitverein Kaufbeuren abgeschlossen werden.

Jahresvertrag	420,00 Euro
+ 8 Arbeitsstunden	80,00 Euro
<u>Gesamtsumme</u>	<u>500,00 Euro</u>

8 Arbeitsstunden können von dem Anlagennutzer im aktuellen Jahr durch Arbeitseinsätze angerechnet werden. Die erbrachten Arbeitseinsätze werden dann zurück erstattet.

Halbjahresverträge können für den Zeitraum

Januar bis Juni

oder

Juli bis Dezember

abgeschlossen werden. Der Grundpreis sowie die Arbeitsstunden reduzieren sich dann um jeweils 50%.

Die Vorstandschaft im Februar 2018